

Zunftspuck

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **4 (1828)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542485>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hs. Konrad Grafen Haus mit Stadel im Feuer auf.
Schaden 700 fl.

Wolfshalden. 1760, den 4. Jänner, brannte ein
doppeltes Haus ab. Es wurde vor der Sitter eine Steuer
eingesammelt.

Rüthi. Den 5. März 1761 ist auf dem Bühl ein großes
Haus, in welchem drei Haushaltungen lebten, durch Sorg-
losigkeit abgebrannt.

Gais. 1766, den 15. März, verbrannte, früh Morgens
bei starkem Südostwind, Haus und Stadel, wegen Nach-
lässigkeit.

546511

Z u n f t s p u c k.

Während in Städten und Landen die einsichtsvollsten
Männer sich nachdrücklich gegen das unnatürliche und dem
gemeinen Wohl äußerst schädliche Zunftwesen erheben und
die Aufhebung des Zunftzwanges an manchen Orten bereits
schon gelungen ist und an andern bald gelingen wird: möchten
selbstsüchtige Handwerker, die mit Spießbürger-Ideen und
verworrenen Begriffen aus fremden, dunkeln Handwerks-
stuben und Kneipen zurückgekehrt sind, dieses mystische troja-
nische Pferd in das Appenzellerland hereinziehen. Zum Er-
staunen vieler ist es denn auch in den letztern Jahren dieser
Klasse schon einigemal gelungen, ihre, die schönsten Frei-
heiten des Landes höchst gefährdenden Grundsätze geltend
zu machen. Und so eben circulirt ein jämmerliches Mach-
werk mit der hochtrabenden Aufschrift: Statuten oder
Ordnung des ehrsamten Handwerks-Bereins und
Kranken-Gesellen-Anstalt, der verschiedenen Pro-
fessionisten vor der Sitter. 1828. 8. 14 S., das mit
ähnlichem Zeuge schwanger geht. Glücklicher Weise sind
diese sogenannten Statuten so unerhört dumm und einfältig
geschrieben, daß Jeder, der sie zu Gesicht bekommt, sie
sogleich mit Verachtung wegwerfen wird. Zur Ehre mehrerer

wackerer Handwerker, deren Namen denselben vorgedruckt sind, wollen wir annehmen, daß sie dieselben nicht gekannt haben. Die paracelsisch-theophrastisch-bombastische Einleitung würde schon genügen, Jeden von der Theilnahme abzuschrecken. Die Zumuthung, bei den Versammlungen mit Rock und Hut zu erscheinen, und auf Gefabr, aus dem Zimmer gewiesen zu werden, sich nicht begeben zu lassen, seine Meinung zu geben, bevor die ordentliche Umfrage an ihn komme, zeugt eben von keinem sonderlich republikanischen Geiste. Bedeutungsvoll will Einigen der 14te Artikel erscheinen, welcher sagt:

„ Soll jeder in Finanzumständen gelittene (sic!), oder verunglückte Mitmeister, bey uns verbleiben mögen, in so ferne er ein Landsgemeindefähiger Mann ist, aber von der ersten und zweyten (warum nicht auch von der dritten?) Vorsteher- und Obmannsstelle so lange ausgeschlossen seyn, bis er diesen Gegenstand wieder ganz geordnet hat, laut unsern Landesgesetzen.“

Zum Schlusse noch den 22ten Art., zwischen welchem und dem angeführten sich allerlei Vergleichen anstellen ließen:

„ Nach Vollendung der Handwerksgeschäfte werden für das allgemeine oder vaterländische Wohl befördernde Vorschläge gemacht werden — wie — oder auf welche Art man den Gewerb- oder Handwerks- oder Berufszustand befördern oder verbessern könne, oder wie man die ausser die Schweiz gehende Arbeit ohne Nachtheile der Gewerbetreibenden zum Wohl des Vaterlandes oder der Nachbarschaft, diese im Lande selbst machen könne, und um den gleichen Preis mit dem schönen und unsterblichen Nachruhm beseelt (um welchen Preis ist eine solche Beseelung käuflich?), dürftigen Gemeinden unsers Vaterlandes und der Nachbarschaft besseres Auskommen und Wohlstand verschafft zu haben.“!!! Phryx emendatur plagis!
